

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

№ 37.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs. S. 101.

(Nr. 4066.) Gesetz, betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs. Vom 19. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

1. Der § 123 erhält nachstehende Fassung:

§ 123.

Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

2. a) Im § 114 Abs. 2 werden vor dem Worte „ein“ die Worte eingeschaltet:

„oder Geldstrafe bis zu zweitausend Mark“.